



Nr. 45/2025

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER UEFA
AN DIE VEREINE, DIE AN UEFA-WETTBEWERBEN TEILNEHMEN

z.H.
des Präsidenten / der Präsidentin
und des Generalsekretärs / der Generalsekretärin

Ihre Zeichen	Ihre Korrespondenz vom	Unsere Zeichen	Datum
		ZBA/RLE	21. Juli 2025

Antidoping-Informationsschreiben – Saison 2025/26

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Beginn der neuen Saison möchten wir Sie über verschiedene Aspekte der Antidoping-Programme der UEFA informieren, über welche die Spieler/-innen und der zuständige Betreuerstab in Ihrem Verband bzw. Verein in Kenntnis gesetzt werden müssen. Die für UEFA-Wettbewerbe qualifizierten Vereine erhalten das Rundschreiben direkt zugesandt; die Mitgliedsverbände bitten wir, jeweils ein Exemplar an die Teamvertreterin / den Teamvertreter und die Teamärztin / den Teamarzt der einzelnen Nationalteams weiterzuleiten.

Antidoping

Persönliche Schulung für Spieler/-innen und Betreuungspersonen

Ein Kernprinzip des UEFA-Antidoping-Programms besteht darin, dass alle Spieler/-innen vor ihrer ersten Dopingkontrolle entsprechend aufgeklärt werden. Die UEFA führt in allen ihren Wettbewerben Dopingkontrollen durch; deshalb ist es entscheidend, dass die Spieler/-innen der Nationalteams und qualifizierten Vereine vor ihrem Einsatz auf internationaler Ebene eine entsprechende Schulung durchlaufen haben. In Anbetracht der zentralen Rolle, die Betreuungspersonen einnehmen, damit Spieler/-innen sauber bleiben, sollten auch sie in die Schulungsaktivitäten einbezogen werden.

Zu diesem Zweck hat die UEFA im Rahmen des HatTrick-VI-Programms finanzielle Mittel für Antidoping-Sensibilisierungsveranstaltungen bereitgestellt. UEFA-Mitgliedsverbände müssen in Zusammenarbeit mit ihrer jeweiligen nationalen Antidoping-Organisation (NADO) Sensibilisierungsveranstaltungen durchführen, die bei Spieler/-innen sowie Betreuenden das Bewusstsein stärken, sie informieren, ihnen Werte vermitteln und ihre Urteilsfähigkeit fördern, um beabsichtigtes und unbeabsichtigtes Doping zu verhindern.

Mitgliedsverbände sollten sicherstellen, dass Spieler/-innen und Betreuungspersonen (medizinisches Personal und Trainer/-innen) von Nationalteams in UEFA-Wettbewerben mindestens alle zwei Jahre eine Antidoping-Sensibilisierungsveranstaltung besuchen. Gemäß den Reglementen der Nachwuchswettbewerbe muss es sich dabei für Nachwuchsspieler/-innen (U17, U19, U17-Frauen, U19-Frauen und U19-Futsal) um jährlich durchgeführte Präsenzveranstaltungen handeln.

Die Spieler/-innen sollten ferner mit dem Dokument „Dopingkontrolldaten – Informationsblatt für Spieler/-innen“ vertraut gemacht werden, in dem sie über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen einer Dopingkontrolle sowie über die im Dopingformular enthaltenen Informationen aufgeklärt werden und ihre Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung geben müssen.

Falls Sie zusätzliche Informationen benötigen, kontaktieren Sie bitte die UEFA-Abteilung Antidoping per E-Mail an antidoping@uefa.ch. Auf der [WADA-E-Learning-Plattform \(ADEL\)](#) finden Spieler/-innen, Eltern, Trainer und Teamärztinnen/-ärzte speziell auf sie zugeschnittenes Informationsmaterial.

Dopingkontrollen

Die UEFA ist befugt, bei allen Spieler/-innen in all ihren Wettbewerben Dopingkontrollen bei und außerhalb von Spielen durchzuführen. Den Spieler/-innen muss zudem bewusst sein, dass neben der UEFA auch NADOs und die FIFA außerhalb von Wettbewerben und bei Veranstaltungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, Dopingkontrollen durchführen können. Die UEFA versucht, ihre Dopingkontrollen so gut wie möglich mit diesen anderen Organisationen abzustimmen, dennoch können Teams und Spieler/-innen mehrmals in kurz aufeinanderfolgenden Abständen Kontrollen unterzogen werden, entweder zufällig oder gezielt.

Die Kontrollverfahren der UEFA sind dem *UEFA-Dopingreglement* zu entnehmen. Zur Klarstellung beachten Sie bitte folgende beiden Punkte:

Unverzügliche Meldung bei der Dopingkontrollstation

Gemäß Absatz 21.10 des Dopingreglements müssen sich Spieler/-innen die für eine Dopingkontrolle ausgewählt werden, unverzüglich bei der Dopingkontrollstation melden, sobald sie von der UEFA-Dopingkontrollperson (DK) oder der Dopingkontroll-Begleitperson informiert wurden. Spieler/-innen dürfen nicht in die Umkleidekabine zurückkehren. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden in Übereinstimmung mit Anhang A VI der *UEFA-Rechtspflegeordnung* mit Sanktionen belegt.

Umgehung, Verweigerung oder Versäumnis einer Dopingkontrolle können gemäß Absatz 2.3 des *UEFA-Dopingreglements* als Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen gewertet werden und für die Spielerin / den Spieler gemäß Absatz 10.3.1 des *UEFA-Dopingreglements* eine Sperre von bis zu vier Jahren nach sich ziehen.

Verletzte Spieler/-innen

Zieht sich ein/e Spieler/-in vor oder während eines Spiels eine Verletzung zu und entscheidet die Teamärztin / der Teamarzt, sie/ihn ins Krankenhaus bringen zu lassen, muss die UEFA-DK zuerst eine Untersuchung vornehmen, um die Schwere der Verletzung zu beurteilen. Die DK entscheidet, ob der/die Spieler/-in das Stadion verlassen darf, um sofort ins Krankenhaus gebracht zu werden, oder ob er/sie zunächst eine mögliche Dopingkontrolle durchlaufen muss.

Wird dies nicht eingehalten, könnte die Spielerin / der Spieler gegen Antidoping-Bestimmungen verstoßen, falls sie/er sich einer Kontrolle unterziehen muss und nicht in der Dopingkontrollstation erscheint (Absatz 2.3 und 2.5 des *UEFA-Dopingreglements*).

Anweisungen an die Ausrichter von UEFA-Spielen

Das Heimteam muss gemäß Anhang B des *UEFA-Dopingreglements* eine Dopingkontrollstation zur Verfügung stellen. Bei bestimmten Wettbewerben stellt die UEFA zusätzliche Anforderungen an die Dopingkontrollstation; Einzelheiten hierzu enthält das jeweilige Wettbewerbshandbuch.

Die Ausrichter sollten außerdem sicherstellen, dass das WLAN in der Dopingkontrollstation stark genug ist, um den Zugriff auf die digitalen Dopingkontrollformulare zu gewährleisten, und dass Netzwerk-Name und -Passwort gut sichtbar angebracht sind, damit die DK diese benutzen kann.

Bei jeder Partie muss das Heimteam eine Person bestimmen, die als Dopingkontroll-Begleitperson fungieren kann, falls eine DK erscheint. Die als Dopingkontroll-Begleitperson identifizierte Person kann auch andere Aufgaben in den Bereichen Sicherheit, Ticketing, Ordnerwesen usw. übernehmen, muss sich aber beim Eintreffen der DK für eine kurze Schulung bereithalten und ab der 80. Minute des Spiels bis zum Ende der Dopingkontrolle vollständig für die DK verfügbar sein. Weitere Informationen zu den Anforderungen an die Dopingkontroll-Begleitperson finden sich in der [Rubrik Documents](#) auf der TIME-Plattform. Bei bestimmten Wettbewerben ist mehr als eine Dopingkontroll-Begleitperson erforderlich. Weitere Einzelheiten finden sich in den Handbüchern der jeweiligen Wettbewerbe.

Bei jeder Partie, bei der **keine** Spielortverantwortlichen bzw. Match Manager der UEFA anwesend ist, muss das Heimteam eine Person ernennen, die als Dopingkontroll-Kontaktperson fungiert. Ihre Aufgabe besteht darin sicherzustellen, dass die Dopingkontrollstation sowie das nötige Material und die nötige Ausrüstung verfügbar sind und für die Dopingkontrolle bereitstehen. Die Dopingkontroll-Kontaktperson muss nicht medizinisch ausgebildet sein und kann auch andere organisatorische Aufgaben im Rahmen des Spiels übernehmen (darunter auch Aufgaben der Dopingkontroll-Begleitperson, wenn die notwendigen Anforderungen erfüllt sind). Sie sollte jedoch Englisch sprechen und muss bis zum Ende der Dopingkontrolle bereitstehen.

Für die DK sind bei jedem Spiel zwei Plätze in der Ehrenloge oder einer gleichwertigen Kategorie zu reservieren. Diese Plätze sollten sich am Ende einer Reihe in der Nähe des für UEFA-Spieldelegierte reservierten Platzes befinden. Die Dopingkontrollstation muss von diesen Plätzen aus leicht zugänglich sein.

Ordner/-innen an den Haupteingängen des Stadions müssen darüber informiert werden, dass Personen, die sich als UEFA-DK zu erkennen geben, freier Zutritt zum Stadion zu gewähren ist. Bei allen Spielen, bei denen eine DK anwesend ist, muss das Heimteam ihren Transport nach der Dopingkontrolle ins Hotel organisieren.

Minderjährige

Es existieren bestimmte Sonderregelungen für die Probenahme bei einem/einer Minderjährigen, die im Rahmen des Dopingkontrollverfahrens einzuhalten sind. Als minderjährig gilt gemäß *UEFA-Dopingreglement* eine natürliche Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Minderjährige Spieler/-innen müssen während des gesamten Dopingkontrollverfahrens von einem/einer Teamvertreter/-in begleitet werden. Ist eine solche Person nicht verfügbar, muss der/die Minderjährige von einem Vertreter / einer Vertreterin der DK begleitet werden.

Mitgliedsverbände und Vereine, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen, haben sicherzustellen, dass das beiliegende Formular „Anerkennung und Einverständnis für Minderjährige“ für jede/-n teilnehmende/-n Minderjährige/-n ausgefüllt und unterzeichnet wird. Bitte beachten Sie, dass dies vor Beginn eines Wettbewerbs und nicht erst vor der Endrunde geschehen muss. Die Mitgliedsverbände bzw. Vereine müssen die ausgefüllten Formulare aufbewahren und sie der UEFA auf Anfrage vorlegen.

WADA-Verbotsliste

Jedes Jahr gibt die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) eine neue Liste von in sämtlichen Sportarten verbotenen Wirkstoffen und Methoden (<https://www.wada-ama.org>) heraus. Die Verbotsliste tritt jeweils zum 1. Januar in Kraft und wird von der WADA drei Monate im Voraus veröffentlicht. In Ausnahmefällen können der Liste jedoch jederzeit neue Wirkstoffe hinzugefügt werden.

Die Spieler/-innen sind persönlich dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass keine verbotenen Wirkstoffe in ihren Körper gelangen und sie keine verbotenen Methoden anwenden.

Medizinische Ausnahmegenehmigung (MAG)

Spieler/-innen, die an UEFA-Wettbewerben oder an Freundschaftsländerspielen der A-Nationalmannschaft teilnehmen und verbotene Wirkstoffe oder verbotene Methoden zu therapeutischen Zwecken verwenden müssen, sind verpflichtet, bei der UEFA mittels [UEFA-Online-MAG-Antragsformular](#) eine Vorabgenehmigung einzuholen. Das Formular ist auch unter **tue.uefa.com** abrufbar (auf Englisch). Anträge können nur bei der UEFA und nicht bei den nationalen Antidoping-Organisationen (NADOs) gestellt werden.

Bei der UEFA eingegangene MAG-Anträge werden in Übereinstimmung mit dem internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA („[International Standard for Therapeutic Use Exemptions](#)“, ISTUE) verarbeitet. Zusammen mit dem Antrag sind die komplette medizinische Akte sowie eine schriftliche Einverständniserklärung der Spielerin / des Spielers und der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes einzureichen. Mit Ausnahme von Notfällen bzw. einer dringenden Behandlung (Nachweis erforderlich im Rahmen des MAG-Antrags) dürfen Ärztinnen und Ärzte keine verbotenen Wirkstoffe verabreichen bzw. verbotenen Methoden anwenden, solange die UEFA keine MAG erteilt bzw. anerkannt hat.

Ärztinnen und Ärzte müssen zusammen mit den Spieler/-innen sicherstellen, dass vor der Einreichung eines MAG-Antrags bei der UEFA alle Anforderungen erfüllt sind; andernfalls werden Anträge für weitere Informationen an die Antragsteller/-innen zurückgeschickt, wodurch sich das Verfahren zur Erteilung einer MAG verzögert. Die WADA gibt zu vielen Erkrankungen Checklisten mit Anforderungen für MAG-Anträge heraus. Diese Checklisten (auf Englisch) können auf der [Website der WADA](#) heruntergeladen werden.

Die WADA hat ferner einen Leitfaden zu [Glukokortikoiden \(GK\) und medizinischen Ausnahmegenehmigungen \(MAG\)](#) (auf Englisch) entwickelt, um den Teamärztinnen und -ärzten das Verständnis der Regeln zu Glukokortikoid-Injektionen zu erleichtern, die im Januar 2022 in Kraft getreten sind.

Von der FIFA gewährte MAG gelten automatisch auch für UEFA-Wettbewerbe. Hingegen gelten von einer NADO gewährte MAG in UEFA-Wettbewerben nicht, solange die UEFA sie nicht anerkannt hat. Für einen Antrag auf Anerkennung einer von einer NADO gewährten MAG schicken Sie bitte zusammen mit der ADAMS-Referenz der NADO-MAG eine E-Mail an anti-doping@uefa.ch.

Spieler/-innen, die an Nachwuchs-Freundschaftsländerspielen teilnehmen (d.h. mit allen Nationalmannschaften bis einschließlich U21), müssen etwaige MAG hingegen nicht bei der UEFA, sondern bei ihrer NADO beantragen. Sollen Sie in der Folge einen offiziellen UEFA-Nachwuchswettbewerb bestreiten, müssen Sie die von Ihrer NADO gewährte MAG an die UEFA senden, damit diese sie vor Beginn des Wettbewerbs genehmigen kann.

Bitte leiten Sie dieses Rundschreiben, das *UEFA-Dopingreglement* (Ausgabe 2021) und die WADA-Verbotsliste 2025 umgehend an Ihre Teamärztinnen/-ärzte weiter, damit diese die Spieler/-innen informieren können.

Rubrik „Antidoping“ auf UEFA.com

Alle Dokumente betreffend Dopingangelegenheiten (*UEFA-Dopingreglement 2021*, WADA-Verbotsliste 2025, WADA-Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen in der WADA-Verbotsliste, UEFA-Leitfaden zur WADA-Verbotsliste und zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen, UEFA-Rundschreiben Nr. 81/2024 zur WADA-Verbotsliste 2025, Antidoping-Faltblatt für Spieler/-innen, WADA-Leitfaden zu Glukokortikoiden) sowie weitere Informationen zu diesem Thema können in mehreren Sprachversionen in der Rubrik „Antidoping“ auf [UEFA.com](https://uefa.com) heruntergeladen werden, die über folgenden Link abrufbar ist: Die Dokumente können auch in der Rubrik „Antidoping“ auf der TIME-Plattform heruntergeladen werden.

Integritätsplattform

Die UEFA verfügt über eine Integritäts-Plattform, auf der Spieler/-innen und Betreuungspersonen Dopingverdachtsfälle auf vertraulichem Wege melden können. Die UEFA ruft alle Personen, die ein Dopingvergehen beobachtet oder Grund zur Annahme haben, dass ein solches Vergehen im Fußball begangen wurde, dazu auf, sich über die Plattform zu melden. Hierbei können entweder eigene Kontaktdaten angeben oder eine gesicherte E-Mail-Adresse zur anonymen Übermittlung der Informationen verwendet werden. Auf die Integritäts-Plattform kann über den UEFA-eigenen Link <https://integrity.uefa.org/index.php> sowie über die „UEFA Integrity App“, die im App Store und auf Google Play erhältlich ist, zugegriffen werden.

Sollten Sie Fragen haben oder zusätzliche Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an antidoping@uefa.ch.

Mit freundlichen Grüßen

U E F A



Theodore Theodoridis
Generalsekretär

Anlagen

- [UEFA-Dopingreglement, Ausgabe 2021](#)
- [UEFA-Rechtspflegeordnung, Ausgabe 2024](#)
- [UEFA-Rundschreiben Nr. 81/2024](#)
- [Dopingkontrolldaten – Informationsblatt für Spieler/-innen](#)
- [Formular „Anerkennung und Einverständnis für Minderjährige“](#)
- [UEFA-Leitfaden zur WADA-Verbotsliste und zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen \(MAG\)](#)
- [UEFA-MAG-Antragsformular](#)

Kopie (mit Anlagen)

- UEFA-Exekutivkomitee
- Europäische Mitglieder des FIFA-Rats
- Medizinische Kommission der UEFA
- FIFA, Zürich